Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 19.06.2009 | Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Auslegung Abfallwirtschaftskonzept 134

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg — Redaktionelle Berichtigung zur BenutzOKurpark 134

Gemeinde Amt Neuhaus — 2. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung 134

Samtgemeinde Amelinghausen — Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Soderstorf 135

Samtgemeinde Bardowick — Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Mechtersen 136

Samtgemeinde Ilmenau — 28. Änderung FNP 137
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Melbeck 138

Samtgemeinde Scharnebeck — 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 139
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Brietlingen 141
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Hohnstorf/Elbe 142

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Wasser- und Bodenverbandes
„Beregnung Westergellersen“ 1. Änderung der Satzung 143

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B e k a n n t m a c h u n g

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß § 19 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) für die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Dieser Verpflichtung kam der Landkreis Lüneburg mit seinem Abfallwirtschaftskonzept 2002 bis 2007 nach. Das Abfallwirtschaftskonzept ist gem. § 5 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) regelmäßig fortzuschreiben.

Aufgrund § 5 (2) bin ich verpflichtet, den Entwurf der Fortschreibung öffentlich auszulegen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können Einwendungen, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Der Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes liegt in der Zeit vom

26. Juni 2009 bis zum 26. Juli 2009 aus beim

Landkreis Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 18, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über fristgerecht eingegangene Einwendungen, Bedenken und Anregungen wird am 28. Juli in den Räumen der Landkreisverwaltung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg ein Erörterungstermin stattfinden. Der Ort wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Landkreis Lüneburg
Im Auftrag
Reisgies

Redaktionelle Berichtigung zur BenutzOKurpark

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **Tage nach ihrer Veröffentlichung** in Kraft.

Lüneburg, **30.04.2009**
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Amt Neuhaus (Straßenausbaubeitragssatzung) von 22.05.2003

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 16.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Amt Neuhaus (Straßenausbaubeitragssatzung) von 22.05.2003 in der Fassung mit der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2003 wird wie folgt ergänzt:

§ 8
Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

(1) Grundstücke die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer beitragsfähiger gleichartiger öffentlicher Einrichtungen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, sind zu jeder öffentlichen Einrichtung beitragspflichtig. Der sich nach der Verteilung nach § 5 ergebende Straßenausbaubeitrag wird bei der Abrechnung jeder Anlage um ein Drittel gekürzt. Diesen Anteil trägt die Gemeinde.
(2) Grundstücke, die an mehreren Anlagen angrenzen, werden bei gemeinsamer Aufwandsermittlung (Abrechnungseinheit) nur einmal berücksichtigt.
(3) Grundstücke, die sowohl an eine Gemeindestraße als auch an eine klassifizierte Straße angrenzen, ist bei der

Abrechnung der Gemeindestraße eine Vergünstigung nach Abs. 1 nur auf die Teileinrichtungen zu gewähren, für die auch bei der klassifizierten Straße eine Beitragspflicht entstehen könnte.

§ 9
Grundstücke an mehreren Abschnitten einer öffentlichen Einrichtung

Grundstücke, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer beitragsfähiger gleichartiger Abschnitte von öffentlichen Einrichtungen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, sind zu jedem Abschnitt beitragspflichtig. Sie werden jedoch rechnerisch geteilt und jeweils nur mit der Teilfläche berücksichtigt, die der Frontlänge an dem abzurechnenden Abschnitt im Verhältnis zur gesamten Frontlänge entspricht.

Artikel II

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Amt Neuhaus (Straßenausbaubeitragssatzung) von 22.05.2003 in der Fassung mit der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2003 ändert sich in der entsprechenden Reihenfolge.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Neuhaus, 19.05.2009
H u b l i t z
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG 2009
DER
GEMEINDE SODERSTORF
Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 07. April 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	**873.200,00 €**	in der Einnahme auf	**638.800,00 €**
in der Ausgabe auf	**873.200,00 €**	in der Ausgabe auf	**638.800,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer		
nach Gewerbeertrag		340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gelten bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes um bis zu

300,00 €

als unerheblich.

Soderstorf, den 07. April 2009
David Abendroth
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 14.05.2009 Aktenzeichen 41.31 - 151420/15 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2009 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8)
Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 25.05.2009
Zimmer

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 09. April 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	517.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	517.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	634.400,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	645.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	504.400,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	474.600,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	70.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	171.000,00 €

2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 300 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 300 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 325 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Mechtersen, 09. April 2009
Harms
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15.05.2009 unter dem Az.: 41.31-151420/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22.06.2009 bis 30.06.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Mechtersen, 21358 Mechtersen, öffentlich aus.

Mechtersen, 18.05.2009
Harms
Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG
28. Änderung Flächennutzungsplan

Der Landkreis Lüneburg hat am 27.04.2009 die vom Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.02.2009 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt (Az.: 60 – R08700139/21).

Die Lage der Geltungsbereiche der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nach-stehenden Planausschnitt durch Kreise gekennzeichnet.

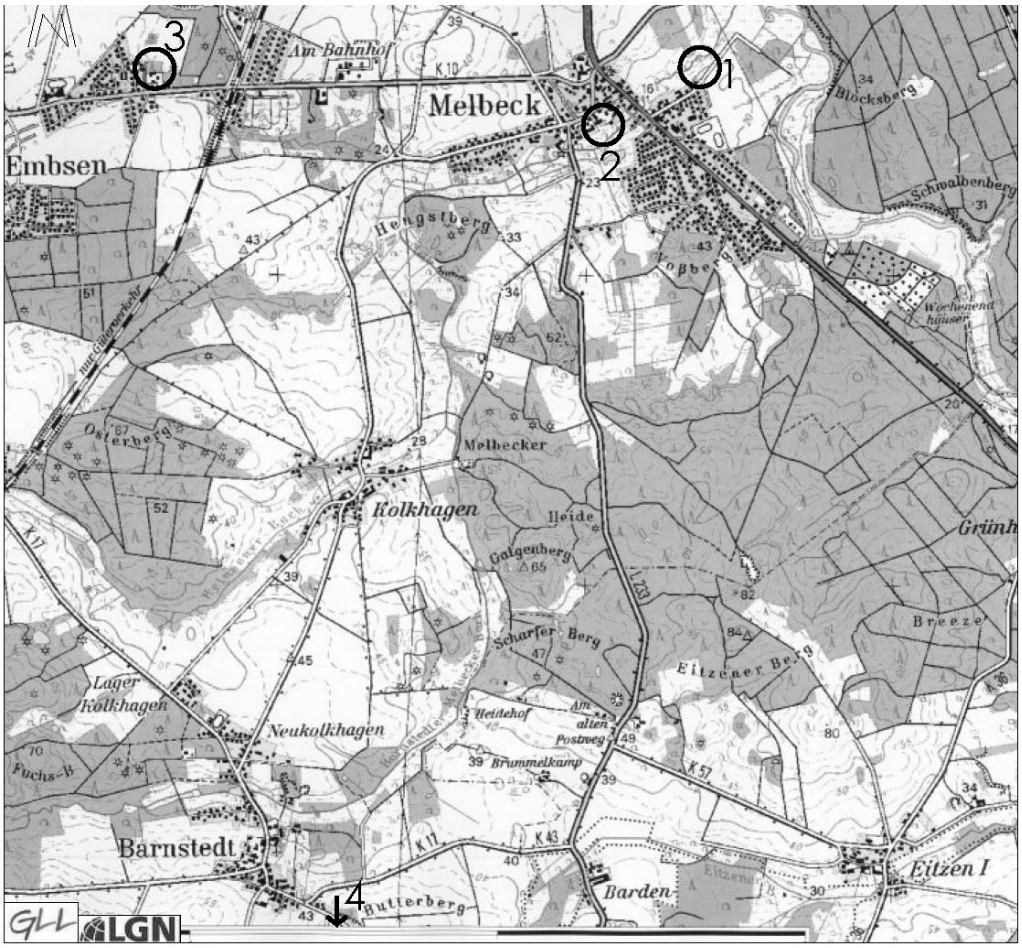

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen im Bauamt der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6 in 21406 Melbeck, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14 – 17.45 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ilmenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächen-nutzungsplans der Samtgemeinde Ilmenau wirksam.

Melbeck, den 25.05.2009
Stebani, Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 23.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 2.337.700,00 Euro
in der Ausgabe auf 2.337.700,00 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1.030.900,00 Euro
in der Ausgabe auf 1.030.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 375 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- Euro als unerheblich.

Melbeck, den 23.04.2009
Gemeinde Melbeck
Hübner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.05.2009 unter dem Aktenzeichen 41.31 – 151420 / 64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 02.06.2009
Hübner
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung
Der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 08. Mai 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	7.873.300	0	0	7.873.300
Ordentliche Aufwendungen	7.873.300	0	0	7.873.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.399.900	0	0	7.399.900
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.434.300	0	0	6.434.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	606.600	0	606.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	776.200	862.500	0	1.638.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000	255.900	0	455.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	540.000	0	0	540.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 255.900 Euro erhöht und damit auf 255.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Investitionsmaßnahmen aufgrund des „Konjunkturpaketes II“ kommen nur zum Zuge, wenn auch eine Bewilligung durch das Land erfolgt. Bei fehlender Bewilligung kommen die Maßnahmen nicht zur Ausführung; die dafür vorgesehenen Eigenmittel, die durch Kreditaufnahmen sichergestellt werden, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Scharnebeck, 11. Mai 2009
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09.06.2009 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/90 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 20.06.2009 bis 30.06.2009 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 19.06.2009
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 03.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.162.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.162.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.103.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.008.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		300 v. H.

Brietlingen, 04.03.2009
Meyn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Brietlingen liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 20.06.2009 bis 30.06.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21382 Brietlingen, Schulstraße 2, öffentlich aus.

Brietlingen, 19.06.2009
Meyn
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hohnstorf/Elbe
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 11.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.531.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.531.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.455.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.415.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	307.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	535.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 242.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Hohnstorf/Elbe, 12.02.2009
Kaidas
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.05.2009 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/95 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Hohnstorf/Elbe liegt gemäß § 86 II Satz 3 NGO
vom 20.06.2009 bis 30.06.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 1a, 21522 Hohnstorf/Elbe, öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 19.06.2009
Kaidas
Bürgermeister

S a t z u n g

**zur 1. Änderung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnung Westergellersen“**

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnung Westergellersen“ vom 25.03.1996, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.04.2009 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl.Teil I, S.1578), wie folgt geändert;

Artikel I

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   (3) Der Verband kann Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Verbandsversammlung zu wählen.

2. In § 10 Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Ehrenmitglieder ein.

3. In § 15 Nr. 6 wird die Zahl „5.000,00 DM“ durch die Zahl „5.000,00 €“ ersetzt.

4. In § 30 Abs. 1 erhalten die Nr.1 – 3 folgende Fassung:

   1. die Beitragslast für die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten auf die Mitglieder zur einen Hälfte im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke und zur anderen Hälfte auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen,

   2. die Beitragslast für die Betriebs- und Zählerkosten auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen,

   3. die Beitragslast für Neuanschaffungen auf die Mitglieder zur einen Hälfte im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke und zur anderen Hälfte auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

5. In § 32 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „5,00 DM“ durch die Zahl „5,00 €“ ersetzt.

6. § 35 wird wie folgt geänderter:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 10, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

b) Absatz 3 entfällt

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckbarkeit Anwendung

7. In § 40 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „5.000,00 DM“ durch die Zahl „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Westergellersen, den 27.05.2009
Der Verbandsvorsteher
Stephan Drewes

Im Rahmen meiner Funktion als Aufsichtsbehörde des Verbandes genehmige und veröffentliche ich die vorstehende Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnung Westergellersen“.

Lüneburg, den 11.06.2009

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Kahlert